

Besondere Teilnahmebedingungen der 2. Dreiländereck Kartmesse Interkart 2010

Veranstaltung

2. Dreiländereck Kartmesse Interkart 2010

Veranstalter

Kart-Club Trier e.V. im ADAC

vertreten durch:

Herrn Alfons Gebhard

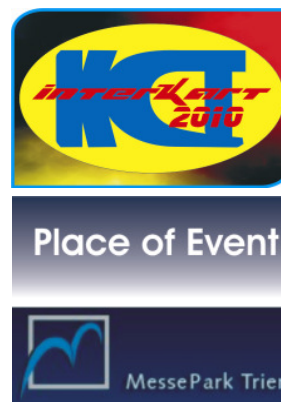
Wasserbilligerstraße 75

54294 Trier

Tel.: +49 (0)651 98 12 193

Fax: +49 (0)651 99 87 164

E-Mail: alfons.gebhard@fliesen-igel.de



weitere Kontaktdaten:

Ausstellerbetreuung:

Wolfgang Kleiber

Parkstraße 5

65321 Heidenrod

Tel.: +49 (0)171 5260918

Fax: +49 (0)265 53198

E-Mail: kleiber.wolfgang@web.de

Medien- und Werbeplanung:

Bernd Odenbreit

Auf der Brück 17

66693 Mettlach

Tel.: +49 6865 8561

Fax: +49 6865 18191

E-Mail: bernd.odenbreit@gmx.de

Termin und Veranstaltungsort

20. – 21. November 2010

Messepark Trier

Aufbau- und Abbauzeiten

Aufbau: Freitag, 19.11.2010, 07.00 – 22.00 Uhr

Abbau: Sonntag, 21.11.2010, ab 18.00 - 22.00 Uhr (innerhalb des Messestandes)

Montag, 22.11.2010; ab 08.00 - 16.00 Uhr

Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt ausschließlich auf beiliegendem Anmeldeformular und ist rechtsverbindlich unterschrieben an den Kart-Club Trier e.V. im ADAC zu senden. Über den Eingang seiner Anmeldung erhält der Aussteller eine Bestätigung.

Zulassung

Zugelassen werden alle in- und ausländische Hersteller sowie diejenigen Firmen, die von einem Herstellerwerk autorisiert sind, dessen Erzeugnisse auszustellen. Alle Exponate müssen auf der Anmeldung bezeichnet werden. Andere als die angegebenen und zugelassenen Gegenstände dürfen nicht zur Ausstellung gelangen. Über die Zulassung entscheidet die Messe-/Ausstellungsleitung. Die Zulassung wird von der Messe-/Ausstellungsleitung bestätigt. Die Messe-/Ausstellungsleitung ist berechtigt, die Zulassung zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung nicht oder nicht mehr gegeben sind.

Standflächenpreise:

bis 50 m² 30.- € / m² zzgl. Ges. MwSt

über 50 m² 25.- € / m² zzgl. Ges. MwSt

Frühbucherrabatt bis 31. Mai 2010 22.- € / m² zzgl. Ges. MwSt

Diese Preise sind die reinen Nettoflächen-Preise ohne Standbau bzw. Seiten- und Trennwänden. Bitte beachten Sie, dass auf der Standfläche ein Bodenbelag Pflicht ist.

Pauschaler Unkostenbeitrag

Unabhängig von der Standflächengröße wird von jedem Aussteller ein Pauschalbetrag für Strom, Wasser, Heizung und Wachdienst in Höhe von 50.- Euro zzgl. Ges. MwSt. erhoben.

Fotografie

Die Ausstellungsleitung ist berechtigt durch autorisiertes Personal Zeichnungen, Filmaufnahmen und Fotografien von Ausstellungsständen, ausgestellten Gegenständen + Personal anfertigen zu lassen, die für Werbezwecke benutzt werden. Der Aussteller verzichtet auf alle Einwendungen aus dem Eigentümer- und Nutzungsrecht. Andere Personen benötigen für Aufnahmen jeder Art die ausdrückliche, schriftliche Genehmigung der Messeleitung.

Mitaussteller

Die Aufnahme eines Mitausstellers muss schriftlich unter Angabe der vollständigen Anschrift inkl. Ansprechpartner gemeldet werden. *Die Mitaussteller-Gebühr beträgt 170,00 €. Zzgl. Ges. MwSt.*

Standfläche

Die Mindestgröße einer Standfläche beträgt 15 m². Kleinere Flächen werden nur vermietet, wenn sich solche bei der Aufplanung ergeben. Vorhandene Säulen, die in der Standfläche liegen, sind Bestandteil des Ausstellungsstandes.

Die Endabrechnung der Miete erfolgt aufgrund der Vermessung durch die Messe-/Ausstellungsleitung. Jeder angefangene Quadratmeter wird voll, die Bodenfläche grundsätzlich als Rechteck ohne Berücksichtigung von Einbauten, kleinen Abweichungen und dergleichen berechnet.

Gestaltung und Ausstattung

Es ist eine bauliche Abgrenzung der Standfläche zu den Nachbarständen vorgeschrieben. Standbegrenzungswände (Rück- und Seitenwände) zwingend erforderlich. Falls Sie keine eigenen Standbegrenzungswände haben, können diese über den KCT angemietet werden. Die **kostenpflichtigen Standbegrenzungswände** sind nicht in der Standflächenmiete enthalten. Bei Bedarf von Rück- und Seitenwänden bitten wir um einen entsprechenden Hinweis in Ihrer Anmeldung. Falls Sie keine Wandelemente bestellen, Ihre Standfläche jedoch von Wandelementen des Standnachbarn bzw. von vorhandenen Wandelementen umgeben ist, so werden Ihnen diese Wandelemente zu den in der Servicemappe genannten Konditionen in Rechnung gestellt.

Standbau:

Zeichnungen und Skizzen des beabsichtigten Standaufbaues sind einzureichen. Die Ausstellung eigener Zelte, Pavillons oder Überdachungen auf dem Freigelände ist genehmigungspflichtig und wird von der vorherigen Einreichung einer Planskizze abhängig gemacht. Vom Aussteller verwendetes Dekorationsmaterial muss schwer entflammbar sein und auch sonst den polizeilichen Vorschriften entsprechen. Für jede Beschädigung der Wände und Fußböden oder Veränderungen der gemieteten Ausstellungsflächen haftet der Aussteller für sich, sein Personal und seine Beauftragten. Hierdurch entstehende Entschädigungskosten werden gesondert in Rechnung gestellt. Die beauftragten Gestaltungsfirmen, sofern es sich nicht um Gestaltungsfirmen des eigenen Betriebes handelt, sind der Messe-/Ausstellungsleitung bekannt zu geben. Die Innenausführung der Hallen darf von den Ausstellern nicht geändert werden. Pfeiler, Wandvorsprünge, Feuerlöscher, Trennwände, Verteilerkästen sowie sonstige technische Einrichtungen sind Bestandteile der zugeteilten Standflächen.

Auf- und Abbau

Die Stände der Firmen, die jeweils bis 19.00 Uhr am Vorabend der Eröffnung nicht belegt sind bzw. für die kein Hinweis auf ein späteres Eintreffen vorliegt, werden zu Lasten des Ausstellers im Auftrag des KCT mit Rück- und Seitenwänden ausgestattet und im Sinne eines repräsentativen Gesamtbildes dekoriert, ausgestaltet bzw. anderweitig vergeben. Die Standmiete ist in diesem Fall in voller Höhe zu entrichten. Für Schäden, die durch den verspäteten oder nicht erfolgten Versand der Bestellformulare seitens der Ausstellers entstehen (unrichtiger Katalog-Eintrag, unvollständige Stromleitungen bei Aufbau usw.), haftet in keinem Fall die Messe-/ Ausstellungsleitung.

Ausstellerausweise

Die Ausstellerausweise werden im KCT- Messebüro ausgegeben bzw. rechtzeitig im Vorfeld versandt. Für Stände in den Hallen: bis 30 m² 5 Ausweise, für jede weitere 10 m² 1 Ausweis kostenlos.

Technische Einrichtungen

Anträge für Strom, Druckluft, Telefon usw. können nur berücksichtigt werden, wenn die Bestellungen auf dem vom KCT übermittelten Vordrucke bis spätestens 31.10.2010 eingehen. Für ausreichende allgemeine Beleuchtung ist gesorgt. Der Aussteller kann aber zusätzliche elektronische Leitungen auf seine Rechnung anbringen lassen. Für die Berechnung dieser Leistungen wird die dem betreffenden Ausstellungsstand nächstliegende Anschlussstelle zugrunde gelegt. Mit der Installation der Versorgungsleitungen dürfen nur die vom Messepark Trier zugelassenen Handwerker betraut werden. Der Strom-, Wasser- und Gasverbrauch innerhalb der Plätze geht zu Lasten der Aussteller. Der KCT übernimmt keine Haftung für Schäden, die daraus entstehen, dass bei Leistungsschwankungen, Stromausfall oder höherer Gewalt technische Störungen auftreten oder auf Anordnung der Feuerwehr, Polizei oder Stadtwerke die Stromzufuhr unterbrochen wird.

Katalog

Der KCT gibt einen Katalog heraus. Der Pflichteintrag beinhaltet Print- und Internetauftritt. Voraussetzung ist das termingerechte Vorliegen der Anmeldung. Weitere kostenpflichtige Eintragungen sind möglich. Der Aussteller erhält hierzu rechtzeitig mit der Anmeldebestätigung ein entsprechendes Informationsformular.

Zahlungsbedingungen

Die Miete und alle sonstigen Entgelte sind Nettopreise, zu denen zusätzlich die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe ausgewiesen wird und zu entrichten ist. Für die zugewiesenen Ausstellungsflächen sowie Servicepakete erhält der Aussteller nach der Zulassung eine Rechnung. Die Standmiete ist in zwei Raten ohne jeden Abzug zu zahlen, und zwar: 50% bis zum 30.09.2010, die restlichen 50% bis spätestens 31.10.2010. Rechnungen, die innerhalb von 6 Wochen vor Beginn der Veranstaltung ausgestellt werden, sind sofort in voller Höhe, ohne jeden Abzug, zahlbar. Rechnungsstellung über sämtliche Nebenkosten erfolgt nach Schluss der Veranstaltung. Diese Beträge sind sofort nach Erhalt der Rechnung fällig. Gerät der Aussteller mit einer Zahlungsverpflichtung in Verzug, so ist der KCT berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu berechnen. Gleichzeitig ist der KCT bei Zahlungsverzug auch berechtigt das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund zu kündigen. In diesem Fall ist eine Rücktrittsgebühr in Höhe von 25% zu entrichten.

Werbung

Aktive Werbung außerhalb des angemieteten Standes ist unzulässig. Bei Zuwiderhandlungen behält sich die KCT- Messeleitung entsprechende Sofortmaßnahmen vor.

Unfallverhütung

Der Aussteller ist verpflichtet, an seinen ausgestellten Maschinen, Apparaten, Geräten usw. Schutzvorrichtungen anzubringen, die den berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Für jeden Personen- oder Sachschaden, der durch den Betrieb ausgestellter Maschinen, Apparate, Anlagen u. Ä. entsteht, haftet der Aussteller. Feuerlöschgeräte und deren Hinweisschilder dürfen nicht von ihrem Standort entfernt, zugehängt oder zugestellt, Notausgänge weder durch Ausstellungsstände noch durch Ausstellungsstücke zugebaut oder zugestellt werden.

Reinigung

Die Reinigung der Hallen und des Geländes wird von der KCT- Messeleitung veranlasst. Der Aussteller ist zur Reinigung des von ihm gemieteten Standes verpflichtet. Verpackungsmaterial und dgl. dürfen nicht in den Hallen gelagert werden.

Versicherung und Bewachung

Der Aussteller haftet für jeden Personen- oder Sachschaden, der durch seinen Betrieb entsteht. Die KCT-Messeleitung übernimmt keine Haftung für Feuerschäden, Einbruch oder Diebstahl, Leitungswasser- und Witterungsschäden. Es wird deshalb dringend der Abschluss einer Ausstellungsversicherung empfohlen. Die KCT-Messeleitung beauftragt ein ortsansässiges Wachunternehmen mit dem Sicherheits- und Wachdienst für die Zeiten an denen die Messe nicht für den Publikumsverkehr geöffnet ist.

Tiere

Tiere sind auf der Veranstaltung nicht gestattet. Ausnahmen: Führungshunde für Behinderte, Blindenhunde, Diensthunde.

GEMA

In folgenden Fällen müssen Sie als Aussteller Kontakt zur GEMA aufnehmen: beim Einsatz von Live-Musik, Musik von Band, Schallplatte, Kassette oder CD. Bei Vorführungen von Tonfilmen oder Videos mit Musik oder wenn Sie einem AV- oder TV-Medium angehören. GEMA, Postfach 10 17 53, 70015 Stuttgart, Telefon (0711) 22 52 6, Fax (0711) 22 52 8 00.

Hausrecht

Die KCT- Messeleitung übt auf dem Messegelände und in den Messehallen das Hausrecht aus. Den Anweisungen der KCT- Messeleitung, ihrer Angestellten und Ordner ist Folge zu leisten.

Anerkennung der Ausstellungsbedingungen und Hausordnung

Mit der Anmeldung zur Beteiligung an der vorgenannten Veranstaltung erkennt der Aussteller für sich und seine Beauftragten diese „Allgemeinen Teilnahmebedingungen“, die „Messe-Park Trier Hausordnung“, die in Form von Rundschreiben eingehenden „Richtlinien“ sowie die Regelungen der „Service-Mappe“ als verbindlich an. Bei Zuwiderhandlung ist die KCT- Messeleitung zur Beseitigung der Störungen auf Kosten des betreffenden Ausstellers und zur entschädigungslosen Schließung des Standes berechtigt.

Verjährungsfrist

Alle vertraglichen und vorvertraglichen Ansprüche des Ausstellers gegenüber der KCT- Messeleitung verjähren sich binnen 6 Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt an dem Veranstaltungsende folgenden Werktag.

Die Allgemeinen Teilnehmerichtlinien für Messen und Ausstellungen IDFA- Mitglieder sind Bestandteil dieser Bestimmungen. Diese sind veröffentlicht unter www.karlsruhe-messe.de

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Trier

Salvatorische Klausel

Die etwaige Unwirksamkeit einzelner vorstehender Bedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen „Besonderen Teilnahmebedingungen“ und des gesamten Vertrages nicht. Für den Fall, dass eine der vorgenannten Bedingungen unwirksam ist, gilt an deren Stelle die ihrem Sinn und Zweck wirtschaftlich am nächsten kommende als vereinbart.